

Unterrichtung

über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates Deuselbach am Donnerstag, 4. April 2024

=====

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Tagesordnung gem. § 34 GemO im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt

„Vorstellung der neuen Revierleitung des Forstreviers Thalfang“

zu erweitern.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Demnach wird folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der neuen Revierleitung des Forstreviers Thalfang
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
4. Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2020
5. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
6. Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2024
7. Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum geltenden Straßenbeleuchtungsvertrag
8. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)
9. Informationen und Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

I. Öffentlicher Teil

10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

I. Öffentlicher Teil:

zu TOP 1: Vorstellung der neuen Revierleitung des Forstreviers Thalfang

Zum Jahresende 2023 erfolgte ein Wechsel in der Revierleitung des Forstreviers Thalfang, zu dem auch der FV Thalfang mit dem Gemeindewald der Ortsgemeinde Deuselbach gehört. Der bisherige Revierleiter, Herr Theo Anell, ging in den Ruhestand. Seine Nachfolgerin, Frau Mareike Döscher, wurde noch im letzten Quartal 2023 von Herrn Anell eingearbeitet. Frau Döscher stellt sich in der heutigen Sitzung der Ortsgemeinde vor und erläutert anstehende Maßnahmen im Wald, wie Pflanzungen, Käferschäden, Verkehrssicherungsmaßnahmen und verschiedene Kriterien zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

zu TOP 2: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16a GemO und § 21 der Mustergeschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wird kein Gebrauch gemacht.

zu TOP 3: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Ortsbürgermeister Schmidt das Wort an den Vorsitzenden der Rechnungsprüfer, RM Oliver Keller, der das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 erläutert.

Anschließend stellt der Ortsgemeinderat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 entsprechend der vorgestellten Fassung gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO fest und genehmigt nachträglich über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 GemO).

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ortsbürgermeister Roland Schmidt und der Beigeordnete Karl-Otto Schmidt nehmen gem. § 110 Abs. 4 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

zu TOP 4: Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2020

Aufgrund der erfolgten Prüfung und den Feststellungen zum Jahresabschluss 2020 stellt der Vorsitzende der Rechnungsprüfer, RM Oliver Keller, den Antrag auf Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin, des Ortsbürgermeisters sowie des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020.

Anschließend beschließt der Ortsgemeinderat, entsprechend der Empfehlung der Rechnungsprüfer, bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Deuselbach, der Bürgermeisterin, dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ortsbürgermeister Roland Schmidt und der Beigeordnete Karl-Otto Schmidt nehmen gem. § 110 Abs. 4 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

zu TOP 5: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO

Gem. § 94 Abs. 3 GemO darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet der Ortsgemeinderat.

Im Jahr 2023 werden im Einzelnen folgend aufgeführte und erläuterte Spenden verbucht:

Name:	Verwendungszweck:	Datum:	Betrag €:
Interessengemeinschaft Deuselbach	Spende zur Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel	21.03.2023	1.880,90
Reinhard Manz	Spende für OG Deuselbach, Streuobstwiesen, Insektenhotel, Blumenwiese	09.10.2023	120,00
Veranstaltergemeinschaft	Spende für die Dorfweiese Deuselbach	22.12.2023	300,00

Prüf- und Einstellfahrten Edmund Schu			
Veranstaltergemeinschaft Test the High Forest e.V.	Spende für die Dorfwiese Deuselbach	27.12.2023	300,00
Tennisclub Deuselbach e.V.	Spende für die Dorfwiese Deuselbach	27.12.2023	200,00

Der Ortsgemeinderat beschließt, die bezeichneten Spenden vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde anzunehmen. Es wird in allen Fällen klargestellt, dass nach erfolgter Prüfung ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen Geber und Ortsgemeinde nicht besteht.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

zu TOP 6: Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2024

Gem. § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) gilt Folgendes:

Bewirbt sich der Ortsbürgermeister, tritt an seine Stelle als Wahlleiter der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerber teil, so wählt der Ortsgemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter.

Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, wie es derzeit in Deuselbach der Fall ist, wählt der Ortsgemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter. Zum besonderen Wahlleiter und zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Wahl nach § 40 Abs. 5 GemO offen durchgeführt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zur Wahl des besonderen stellvertretenden Wahlleiters wird RM Marko Kurz vorgeschlagen.

RM Marko Kurz wird daraufhin einstimmig, bei 1 Enthaltung, zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

zu TOP 7: Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum geltenden Straßenbeleuchtungsvertrag

Die Ratsmitglieder haben vorab, zusammen mit der Einladung, das Angebot der Westenergie AG zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung für den geltenden Straßenbeleuchtungsvertrag vom 08.08.2016 erhalten.

Die Zusatzvereinbarung dient der Vertragsverlängerung des aktuellen Licht- & Service-Vertrages bis zum 31.12.2035 in Verbindung mit einer Aktualisierung einzelner Leistungs- und Abrechnungsparameter. Darüber hinaus verpflichtet sich Westenergie AG zu aktuellen Themen wie Digitalisierung der Straßenbeleuchtung, Umweltschutz und Straßenbeleuchtung, Smarte Straßenbeleuchtung, Solarbeleuchtung auf Wunsch der Ortsgemeinde beratend tätig zu werden. Die vereinbarten Vertragsgegenstände des bestehenden Vertrages beziehen sich ebenfalls auf diese Zusatzvereinbarung.

Die Vertragspartner würden i.R. dieser Zusatzvereinbarung über das bisher definierte Leistungsspektrum hinaus rückwirkend ab dem 01.01.2023 mit Wirkung bis zum 31.12.2035 vereinbaren ...

- dass bisher gültige Pauschalentgelt je Leuchtstelle und Jahr für den Betrieb und die Instandhaltung incl. Vandalismus von € 39,32 (abz. € 6,48 bei bereits umgerüsteten LED-Leuchten) für das Basisjahr ab dem 01.01.2023,
- die Weiterführung der bestehenden und bekannten Preisgleitklausel mit angepassten Basiswerten,
- eine Vertragsanpassung
- und eine Verlängerung der Vertragslaufzeit.

Der Ortsgemeinderat beschließt, der von Westenergie AG angebotene Zusatzvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag vom 23.03.2017 entsprechend dem vorgelegten Entwurf zuzustimmen.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

zu TOP 8: Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Das Entschuldungsvolumen beträgt in Summe für alle rheinland-pfälzischen Kommunen 3 Milliarden Euro. Nähere Bestimmungen zur Umsetzung des o.g. Landesgesetzes wurden vom Ministerium der Finanzen in Form einer Landesverordnung erlassen, die am 01.04.2023 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des PEK-RP sind über das Entschuldungsprogramm hinausgehende Änderungen des gemeindlichen Haushaltsrechts erfolgt, die – unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP – für alle Kommunen gelten.

Unter anderem ist nunmehr der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde gegenüber der Einheitskasse in der Haushaltssatzung festzusetzen und durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Darüber hinaus sind Kommunen dazu verpflichtet, ihre zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskredite bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse innerhalb von 30 Jahren zu tilgen. Der jährliche sog. Mindest-Rückführungsbetrag beträgt 1/30 des Bestandes zum 31.12.2023, ggfs. abzüglich Entschuldungsbetrag im Rahmen des PEK, und ist von der Kommune zusätzlich zu erwirtschaften, da er in die Beurteilung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt einfließt. Seitens der Kommunalaufsicht wurden nunmehr, erstmals für 2024, unausgeglichene Haushalte nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen genehmigt und die Aufsicht dahingehend deutlich verschärft.

Die Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig und wird durch Vertragsschluss mit dem Land Rheinland-Pfalz begründet; hierzu ist gem. § 9 Abs. 2 LVOPEK-RP i.V.m. § 17 Abs. 1 LGPEK-RP ein zustimmender Ratsbeschluss erforderlich. Notwendige Angaben sowie ein Teilnahmeantrag für die in Betracht kommenden Kommunen wurden verwaltungsseitig bereits in 2023 fristgerecht an das Land Rheinland-Pfalz herangetragen. Daraus ergibt sich noch keine Verpflichtung, sondern die Möglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt über eine Teilnahme am Entschuldungsprogramm zu beraten und zu beschließen. Die Vertragsangebote liegen zwischenzeitlich vor.

Die Entschuldung erfolgt grundsätzlich in Form einer Schuldübernahme; d.h. es erfolgt ein Schuldnerwechsel in bestehenden Kreditverträgen. Da Kassengeschäfte der Ortsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse gem. § 68 Abs. 4 GemO durch die Verbandsgemeinde geführt werden, erfolgt die Schuldübernahme im ersten Schritt auf VG-Ebene. Dies geschieht überwiegend durch Schuldübernahme von festgeschriebenen Liquiditätskrediten, im Übrigen durch eine Tilgungshilfe (§ 9 Abs. 3 LVOPEK-RP).

Im Gegenzug vermindern sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde gegenüber der Einheitskasse im Umfang des Entschuldungsvolumens, während der bilanzielle Ausgleich durch Zunahme der Kapitalrücklage erfolgt. Durch diesen sog. Passivtausch erhöht sich das Eigenkapital der Ortsgemeinde bzw. ein evtl. bereits vorhandener nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird reduziert und ggfs. beseitigt.

Die Ermittlung des Entschuldungsbetrages der jeweiligen Kommune richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Einwohner (EW) zum 31.12.2020 sowie der sog. Bemessungsgrundlage:

1. Ausgangspunkt der Bemessungsgrundlage ist der Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zum 31.12.2020 abzüglich Barvermögen und Einlagen. Dieser Wert bildet die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage.
2. Davon ausgehend werden Verbesserungen der Kassenbestände zum 31.12.2021 berücksichtigt; Anstiege der Verbindlichkeiten können aufgrund der Höchstgrenze nicht berücksichtigt werden.
3. Von dieser Grundlage ausgehend sind wiederum erhebliche Auswirkungen (Änderung der Bemessungsgrundlage oder des Entschuldungsvolumens um mindestens 25 %) zu berücksichtigen. Maßgeblich zur Beurteilung ist der Verbindlichkeitsbestand gegenüber der Einheitskasse zum 31.08.2023. Ggfs. zu berücksichtigende, zweckgebundene Mittel wurden im Vorfeld auf deren Anerkennungsfähigkeit geprüft und erhöhe den Verbindlichkeitsbestand entsprechend.

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage je Einwohner (=„Entschuldungstarif“) wird nunmehr gem. § 7 LGPEK-RP einem „Sockelbetrag“, „Spitzenbetrag“ sowie einer „maximalen Restschuld“ gegenübergestellt.

Bis zur Höhe des Sockelbetrages (167 €/EW) erfolgt keine Entschuldung. Ab dem Sockelbetrag bis zum Spitzenbetrag (833 €/EW) wird die Hälfte der Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je EW und dem Sockelbetrag entschuldet. Ab dem Spitzenbetrag wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je EW und der maximalen Restschuld (500 €/EW) entschuldet. Dies entspricht dem errechneten „Entschuldungsvolumen nach Tarif“. Das tatsächliche Entschuldungsvolumen je Kommune liegt oberhalb dieses ermittelten Betrages; bisher in der Gesamtheit der rheinland-pfälzischen Kommunen zu berücksichtigende Verbesserungen der finanziellen Lage seit dem Stichtag 31.12.2020 erhöhen den jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme (3 Mrd. €).

Das sich aus der dargestellten Berechnung ergebende endgültige Entschuldungsvolumen der Ortsgemeinde Deuselbach in Höhe von € 435.113 wird nach Vertragsabschluss mittels Bewilligungsbescheid landesseitig rechtsverbindlich festgesetzt. Es kann sich nach Auskunft des Finanzministeriums lediglich nochmals ändern, wenn es die aktuellen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides übersteigt.

Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse stellen einen Rechtsverstoß dar und schränken die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit (vgl. Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht) der Kommune erheblich ein.

Schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist eine Teilnahme am PEK-RP geboten, u.a. da der Zinssatz für Liquiditätskredite nach langanhaltender Niedrigzinsphase seit 2022 um über 4 %-Punkte angestiegen ist und die Zinslast erheblich ansteigt. Die Entschuldung erleichtert bei den betroffenen Kommunen demnach die Erfüllung der haushaltsrechtlichen Pflichten und entspricht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme an der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) gem. dem vorliegenden Vertragsentwurf und beauftragt den Ortsbürgermeister zum Vertragsabschluss.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

zu TOP 9: Informationen und Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert über ..

- 9.1 den Antrag von Test the High Forest vom 02.04.2024 auf Genehmigung einer Demonstrationsfahrt über Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Deuselbach und verschiedener benachbarter Ortsgemeinden am Samstag, 07.09.2024.
Der Vorsitzende wird die evtl. Anmietung des Gemeindehauses noch mit dem Veranstalter abklären.
- 9.2 RM Oliver Keller und RM Lukas Kube haben erklärt, dass sie bei der anstehenden Kommunalwahl aus persönlichen Gründen nicht mehr als Ratsmitglieder zur Verfügung stehen werden
- 9.3 die Einstellung einer Reinigungskraft für das Gemeindehaus und die Friedhofshalle ab 15.04.2024 in Absprache mit dem Beigeordneten.
Die VG-Verwaltung wird gebeten, die entsprechenden Formalitäten zu erledigen.

Der öffentliche Sitzungsteil endet um 20.00 Uhr.

zu TOP 10: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende informiert den Beschluss zu TOP1 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung wie folgt:

Der Ortsgemeinderat hat den Verkauf von 4 Grundstücken aus dem Neubaugebiet beschlossen.